

**Änderung der Habilitationsordnung
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Änderung der Habilitationsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde am 20.03.2001 gem. § 80 a Satz 1 NHG i.d.F. v. 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.10.2000 (Nds. GVBl. S. 264), von der Hochschulleitung genehmigt.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg 2/2001 S. 18 -

Anlage

**Änderung der Habilitationsordnung
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Abschnitt I

Die Habilitationsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Bek. des MWK v. 29.07.1997 (Nds. MBl. S. 1502), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„ (3) Die oder der Habilitierte erhält den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors und die Berechtigung, an den Dokortitel den Zusatz „habil.“ anzufügen; Habilitierte, die keinen Dokortitel erworben haben, erhalten den akademischen Grad "Dr. habil.". Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde gemäß **Anlage 1** aus.“

b) Es wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„ (4) Die oder der Habilitierte ist berechtigt, den Titel "Privatdozentin" oder "Privatdozent" zu führen, solange sie oder er regelmäßig Lehrveranstaltungen an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg anbietet. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde gemäß Anlage 2 aus. Will die Privatdozentin oder der Privatdozent ihre oder seine Lehrtätigkeit für ein Semester unterbrechen, so hat sie oder er dies dem Fachbereich rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Vorlesungszeit mitzuteilen. Eine längere Unterbrechung ist nur mit Genehmigung des Fachbereichsrates zulässig. Will die Privatdozentin oder der Privatdozent die Lehrtätigkeit ganz einstellen, ist die Urkunde gemäß Anlage 2 zurückzugeben.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „stimmberechtigt“ gestrichen.
- ab) Es wird folgender Satz angefügt:
„§ 14 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
Es wird folgender Satz angefügt:
„§ 14 Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend.“

2. Es werden folgende Anlagen 1 und 2 angefügt.

Anlage 1

Logo

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
stellt durch den Fachbereich

.....
die herausgehobene Befähigung
von
Frau / Herrn*

.....
geboren am in
zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre
in dem Fachgebiet

.....
mit dem Schwerpunkt „.....“

fest, nachdem aufgrund der Habilitationschrift
.....
und der übrigen Habilitationsleistungen
das Habilitationsverfahren
am erfolgreich abgeschlossen wurde.

Sie/ Er* erhält die **Befugnis zur selbständigen Lehre** in diesem Fachgebiet an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

Der Fachbereich verleiht ihr/ihm* den akademischen Grad

Dr. * habil.

Oldenburg, den

Siegel

Präsidentin/Präsident *

Dekanin/Dekan *

* zutreffendes einfügen

Anlage 2

Logo

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

verleiht

Frau/Herrn *

durch den Fachbereich

.....

den Titel

Privatdozentin/Privatdozent *.

Frau/Herr ist solange berechtigt, den Titel zu führen,
wie sie/er* regelmäßig Lehrveranstaltungen an der Carl
von Ossietzky Universität Oldenburg anbietet.

Oldenburg, den

Siegel

Präsidentin/Präsident *_____
Dekanin/Dekan *

* zutreffendes einfügen

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das
Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen
Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Olden-
burg in Kraft.